Wien Donnerstag den 18. Juli 1872. V. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1). Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Principienfragen der österreichischen Gewerbeordnung.

Von Prof. Dr. Emanuel Herrmann.

IV.

Von principieller Bedeutung ist auch die Frage, ob der Meister gesetzlich gezwungen werden solle und könne, den Lehrjungen zum Besuche der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen anzuhalten.

Das Gewerbegesetz vom 20. December 1859 bestimmt in § 95, daß der Lehrherr den minderjährigen Lehrling zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten habe. Auch das ungarische Gewerbegesetz verfügt im § 42 ganz ohne Umschweif, daß der Gewerbetreibende verpflichtet sei, den Lehrling, wenn dieser des Lesens, Schreibens und Rechnens nicht kundig wäre, zur Erlernung desselben, überhaupt aber zum Besuche der Wiederholungs-, Abend-, Sonntags-, beziehungsweise Gewerbeschule anzuhalten.

So ganz einfach und glatt läßt sich diese Frage im gegenwärtigen Augenblicke in einem neuen Gewerbegesetze für die diesseitige Reichshälfte nicht mehr lösen, so wünschenswerth und nothwendig vielleicht vielen Gewerbetreibenden und insbesondere Schulmännern der bisherige gesetzliche Zwang zum Besuche der gewerblichen Unterrichtsanstalten auch erscheinen mag.

Denn da nach dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869 die Schulpflichtigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre als eine allgemeine Verbindlichkeit normirt wurde, sonst aber in keinem Gesetze ein allgemeiner oder auf einzelne Classen der Bevölkerung beschränkter Zwang zum Schulbesuche eingeführt ist, kann man gerechterweise auch die gewerbliche Jugend nicht allein zum Besuche gewisser Schulen verhalten. Würde man aber von allen Gewerbetreibenden in ähnlicher Weise wie von den Advocaten, Notaren, Aerzten, Baumeistern beim Antritte des Gewerbes den Nachweis gewisser Fachkenntnisse verlangen, dann wäre das Princip der Gewerbefreiheit illusorisch gemacht. Unsere Zeit geht aber dahin, den ökonomischen Betrieb des Gewerbes, die Unternehmung möglichst unabhängig zu machen von der Erlernung gewisser Handgriffe oder Fachkenntnisse, weil man dem Capitalbesitze nicht zumuthen kann, daß er die noch sehr primitive und harte Schule des Lehrlingswesens durchmache.

Andererseits ist aber dadurch die Lust und der Drang zum Erlernen des Handwerkes überhaupt geschwächt worden. Der capitalbesitzende Unternehmer kümmert sich wenig um den gewerblichen Nachwuchs und dessen Ausbildung, er will nicht Lehrjungen, sondern jugendliche Arbeiter halten, welche er nicht selten in einem und demselben Momente aufdingt und freispricht, ohne von ihnen irgendwelchen Nachweis von Fachfertigkeiten oder Fachkenntnissen zu fordern. Und wenn dann der Lehrjunge oder jugendliche Hilfsarbeiter selbst den Drang in sich fühlen sollte, eine Fortbildungs- oder Fachschule zu besuchen, wird er durch den Unternehmer sogar häufig vom Besuche abgehalten, oder durch Spott und abfällige Urtheile davon abgebracht.

Die Frage nach dem gewerblichen Schulzwange stellt sich demnach gegenwärtig wesentlich anders. Man wird in Zukunft den Lehrling oder jugendlichen Arbeiter über 14 Jahre nicht zwingen können, eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule zu besuchen, wohl aber wird das Gesetz unter Androhung entsprechender Strafen den Unternehmer verhalten müssen, dem Lehrjungen oder jugendlichen Arbeiter die für den Fachschulbesuch erforderliche Zeit zu gönnen und denselben in keiner Weise daran zu hindern. Die Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung können dann auch die Schulbehörden wie die Gewerbeinspectoren ohne Schwierigkeit überwachen.

Damit aber doch auf den Lehrherrn wie auf den Lehrling diesfalls eine gewisse Pression ausgeübt werde, dürfte es sich empfehlen, nach Kundmachung des neuen Gewerbegesetzes den Entwurf eines Normal-Lehrvertrages als Richtschnur für Lehrherren wie für Gemeindevorsteher hinauszugeben, in welchem sich sowohl der Lehrling zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule, als auch der Lehrherr zur Anhaltung und Ueberwachung des Lehrjungen hinsichtlich des Schulbesuches verpflichten.

Den Landtagen wird es dann vorbehalten bleiben müssen, durch gesetzliche Normen hinsichtlich der Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen für das Vorhandensein der nöthigen Unterrichtsanstalten Sorge zu tragen. Da die Zwangsgenossenschaften, welchen nach § 114 des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859 die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben obliegt, mit dem Inkrafttreten des neuen Gewerbegesetzes aufhören dürften und künftig neu sich bildende freie Genossenschaften zur Errichtung der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen nicht verhalten werden können, müssen andere Factoren hiezu herangezogen werden.

Gegenwärtig besitzt nur Niederösterreich ein Landesgesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen (Gesetz vom 28. November 1868, Nr. 23 und Gesetz vom 26. Jänner 1872, Nr. 9 des L. G. u. Verordnungsbl.) Diesem zu Folge sind zur Errichtung und Erhaltung der *Vorbereitungs- und gewerblichen Curse* in Wien die Gewerbetreibenden nach Maß ihrer Erwerbsteuer mit 60, die Commune Wien mit 20, der Landesfond mit 10, die zur Handelskammer Beiträge leistenden Gewerbetreibenden Niederösterreichs ebenfalls 10 Percent beizusteuern verpflichtet. Außer Wien tragen die Gewerbetreibenden des Gewerbeschulbezirkes 50, der Landesfond 20, die Gemeinde des Gewerbeschulbezirkes 15 und die zur Handelskammer beisteuernden Gewerbetreibenden 15 Percent bei. Zur Errichtung und Erhaltung gewerblicher *Fachschulen* sind jedoch innerhalb jedes Gewerbeschulbezirkes die besonders betheiligten Gewerbetreibenden *allein* verpflichtet. Dieselben erhalten nur dann, wenn die Fachschule nach dem Erkenntniß des Landesschulrathes ihrer Aufgabe entspricht und von den Gewerbetreibenden, welche sie erhalten, der *Schulzwang* in Betreff dieser Schule erfolgreich durchgeführt wird, eine Rückvergütung der Kosten für die Erhaltung dieser Schule aus den Beiträgen für die Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse. Dieser Betrag darf jedoch 75 Percent des von den Gewerbetreibenden, welche diese Schule erhalten, nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer zur Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Curse eingezahlten Betrages nicht überschreiten.

So ist denn in Niederösterreich eine Gewerbeschulsteuer eingeführt worden, welche hinsichtlich der Fachschulen ganz allein, hinsichtlich der Fortbildungsschulen aber wenigstens zum größten Theile die Gewerbetreibenden trifft. Ob eine solche Steuer *gerecht* sei, müssen wir einem andern, vielleicht später folgenden Aufsatze vorbehalten und können heute nur constatiren, daß in Folge der bisher eingeflossenen gesetzlichen Beiträge die auf Grund der Landesgesetze gebildete Commission zur Leitung der Gewerbeschulen in Wien heute über einen Barfond von 42.000 fl. und über ein jährliches Einkommen von 24.000 fl. verfügt.

Gegenwärtig werden von der ständigen Ministerialcommission für Gewerbeschulen in Wien, welche aus Vertretern des Unterrichts- und des Handelsministeriums und aus Experten zusammengesetzt ist, die Berathungen zur Ausarbeitung einer neuen, diesbezüglichen Regierungsvorlage für die Landtage der übrigen Königreiche und Länder der diesseitigen Reichshälfte gepflogen, so daß Hoffnung vorhanden ist, daß bis zum Ende dieses Jahres die Regelung des gewerblichen Schulwesens allseitig und hoffentlich auch allerorts zur Durchführung gelangen werde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob die von einem Minderjährigen selbstständig begehrte Zurückziehung seines bei der politischen Behörde eingebrachten Recurses als ein rechtsgiltiger Act im administrativen Verfahren angesehen werden könne.

In der Gemeinde L. wurde die Erbauung einer neuen Kirche neben der alten, für die angewachsene Bevölkerung nicht mehr genug Raum bietenden Kirche in Mitte des Marktes projectirt und schritt in Folge dessen das Baucomité um die Bewilligung zur Expropriation aller jener Häuser und Gründe im Sinne des § 365 a. b. G. B. ein, welche innerhalb des Bauplatzes liegen, um nöthigenfalls von dieser Expropriation Gebrauch machen zu können. Der Bezirkshauptmann in B. befürwortete dieses Gesuch; die Bausection in Trient hat gleichfalls, nachdem die gewählte Oertlichkeit, dann Umfang und Form des neuen Kirchengebäudes als von den Umständen gefordert, ja unerläßlich nothwendig seien, auf Bewilligung der Expropriation eingerathen.

Die Statthaltereiabtheilung in Trient entschied hierüber unterm 17. Juni 1871: „daß, da die Nothwendigkeit einer Kirche in L. nach der projectirten Größe erwiesen und der Pfarrplatz als der einzig passende und geeignete Bauplatz anerkannt ist, nach § 365 a. b. G. B. zu dem genannten Zwecke das Recht der zwangsweisen Enteignung aller jener Realitäten, welche innerhalb der erforderlichen Baufläche liegen, bewilligt werde, daß die Expropriation nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 27. April 1859 zu erfolgen habe und daß gegen diese Entscheidung der Recurs innerhalb vier Wochen vom Tage der Eröffnung offen stehe.

Gegen dieses Expropriationserkenntniß, welches der verwitweten Mutter und Vormünderin des am 20. September 1847 geborenen, daher damals minderjährigen Dr. Erhard O. am 5. Juli 1871 zugestellt wurde, überreichte Letzterer als Besitzer eines der zu expropriirenden Gründe am 3. August 1871 einen von der Vormundschaft *nicht* mitgefertigten Recurs, stand jedoch in Folge der bei der Bezirkshauptmannschaft aufgenommenen Vergleichsverhandlung vom 22. August 1871 von der Berufung ab und ging — ebenfalls für sich allein — bezüglich der Grundabtretung Verpflichtungen ein. Am 19. September 1871, also Einen Tag vor der Großjährigkeit des Dr. O. schritt dessen Vormundschaft bei der Bezirkshauptmannschaft um Annullirung der am 22. August 1871 erfolgten Zurücknahme des Recurses des Dr. Erhard O. ein, weil dieser als noch minorenn zur Zurücknahme gar nicht berechtigt gewesen sei.

Die Bezirkshauptmannschaft gab dem Gesuche der Vormundschaft keine Folge, weil Dr. O. den Recurs *allein*, ohne Beistand der Vormundschaft überreicht und ebenso zurückgenommen habe.

Ueber Beschwerde gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft entschied die Statthalterei-Abtheilung in Trient unterm 28. November 1871 dahin, „daß Dr. O., wenn er als Minderjähriger zur Ueberreichung des Recurses gegen das Expropriationserkenntniß berechtigt war*), auch zur Zurücknahme dieses Recurses berechtigt gewesen sein mußte. Ob O. die am 22. August 1871 bezüglich seines Grundes eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen verpflichtet sei, habe eine andere Behörde zu entscheiden. Hier handle es sich nur um die Frage, ob das Expropriationserkenntniß vom 27. Juni 1871 in Rechtskraft erwachsen sei, was bejaht werden müsse, weil der von Dr. O. rechtzeitig überreichte Recurs von ihm selbst zurückgenommen wurde“.

In der Ministerialberufung gegen diese Entscheidung der Statthaltereiabtheilung behauptete Dr. Erhard O. die Ungiltigkeit des am 22. August 1871 mit ihm vorgenommenen Vergleichsactes und ersuchte um Erledigung seines in Folge dieser Ungiltigkeitserklärung noch aufrecht bestehenden Recurses gegen das Expropriationserkenntniß vom 17. Juni 1871.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. März 1872, Z. 1582 diesem Recurse gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 28. November 1871, womit die Aufrechthaltung des von demselben am 3. August 1871 bei der Bezirkshauptmannschaft überreichten Recurses gegen das vorerwähnte Expropriationserkenntniß verweigert wurde, keine Folge gegeben. M.

Bei Vereinen, die ihre Wirksamkeit ohne Bildung von Zweigvereinen auf mehrere Kronländer erstrecken, tritt die nach § 11 des Vereinsgesetzes dem Ministerium des Innern vorbehaltene Vereins-Competenz nicht ein.

Die Postmeister, Posthalter und Postexpeditoren von Mähren und Schlesien beschlossen zur Wahrung ihrer Interessen einen Verein zu gründen und legten die bezüglichen Statuten der Statthalterei in Brünn mit der Bitte vor, die Bildung dieses Vereins nicht zu untersagen. Nach Inhalt dieser Statuten hat der Verein als Zweck, die Interessen der Vereinsmitglieder *beider* Kronländer zu wahren und dieselben durch Vorschüsse und, soweit die Vereinsmittel es gestatten, auch deren Witwen und Waisen zu unterstützen. Der Verein hat seinen Sitz in Brünn, woselbst auch die Generalversammlung stattfindet. Der Verein hält aber auch in den Bezirken der zwei Kronländer Versammlungen ab.

Das Ministerium des Innern, an welches die Acten zur Entscheidung nach § 11 des Vereinsgesetzes vorgelegt wurden, beauftragte unterm 15. März 1872, Z. 3728 die Statthalterei in Brünn mit der Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise, „weil sich die Wirksamkeit dieses Vereines weder durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, noch Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, vorhanden sind, daher auch die Bedingungen des § 11 Vereinsgesetz nicht vorliegen“. S—r.

*) Darüber, daß der Minderjährige zur Ueberreichung des fraglichen Recurses berechtigt war, dürfte wohl kaum ein Zweifel obwalten. Bem. der Red.

Zur Frage, ob Minderjährige die Eignung besitzen, als Unternehmer einer Volksversammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes aufzutreten.

Der minderjährige Martin K., Vorstand des Arbeiter-Fortbildungsvereines in L. zeigte die beabsichtigte Abhaltung einer Volksversammlung an. Als Tagesordnung dieser Versammlung wurde angegeben: Zweck und Nutzen der Arbeitervereine, Schulgesetze, Einführung von Arbeiterkammern 2c. 2c.

Der Bürgermeister wies bei Vorlage des Gesuches an die Landesstelle (§ 16, b Vers.-Gesetz) auf die Minderjährigkeit des Unternehmers der Versammlung hin und beantragte die Untersagung der Volksversammlung, da Martin K. die ihm nach § 11 des Vers.-Gesetzes obliegenden Pflichten nicht entsprechend erfüllen könne, hiebei wurde zugleich auf die aufgeregte Stimmung der Arbeiter in diesem Orte aufmerksam gemacht und für den unverhofften Fall der aufrechten Erledigung um Abordnung eines landesf. Commissärs gebeten.

Die Landesstelle untersagte die Abhaltung der Volksversammlung, „weil der Ansucher minderjährig und daher im Sinne des § 30 des Vereins-Gesetzes im Zusammenhalte mit § 11 des Vers.-Gesetzes zu diesem Unternehmen nicht berechtigt sei".

In dem Ministerial-Recurse wurde geltend gemacht, daß der § 30 des Vereinsgesetzes hier nicht angewendet werden könne, daß hingegen aus § 8 des Vers.-Gesetzes, welcher nur Ausländer als Unternehmer, Ordner oder Leiter einer Versammlung ausschließt, hervorgehe, daß auch minderjährige Staatsbürger, wie im gegebenen Falle, Unternehmer einer Versammlung sein dürfen.

Das Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 22. März 1872, Z. 3902 dem Recurse unter Bezugnahme auf § 6 des Vers.-Gesetzes keine Folge gegeben. S—r.

Notizen.

(Beispiel einer Instruction für Fabrik-Inspectoren.) Wie die „Zeitschrift für badische Verwaltung" mittheilt, hat der Bezirksrath Lörrach folgende Instruction für die Fabrik-Inspectoren seines Bezirkes erlassen:

§ 1. Die durch den Bezirksrath ernannten Fabrik-Inspectoren üben ihren Beruf auf den Grund des § 132 der Gewerbeordnung und § 43 der badischen Vollzugsverordnung zu derselben aus.

Hiernach haben sie das Bezirksamt in der Aufsicht über die Ausführung der in den §§ 128—133 der Gewerbeordnung enthaltenen Bestimmungen zu unterstützen und sich von den Zuständen in den Fabriken des Amtsbezirkes persönlich zu unterrichten.

§ 2. Den Fabrik-Inspectoren bleibt überlassen, die Aufsichtsführung über die einzelnen Fabriken unter sich zu theilen oder sie gemeinschaftlich und überhaupt nach ihrem Ermessen zu besorgen. Die örtliche Visitation derselben muß jedoch jährlich mindestens einmal geschehen.

§ 3. Sie werden ihr Augenmerk besonders auf folgende Verhältnisse richten: Der Fabrikant ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf den Aufenthalt der Arbeiter in den Räumen der Fabrik im Allgemeinen, als auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§ 4. Einrichtungen, welche die Sittlichkeit gefährden, z. B. in Hinsicht der Aborte, sind unzulässig.

§ 5. Bestehen Fabriksordnungen, so ist von denselben Einsicht zu nehmen und auf Bestimmungen, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, aufmerksam zu machen.

§ 6. Bezüglich der jugendlichen Arbeiter im Alter von 12—16 Jahren ist zu prüfen:

1. ob der Fabrikant für jeden derselben im Besitze eines Arbeitsbuches ist;
2. ob keine Kinder unter 12 Jahren aufgenommen sind.
3. ob die Kinder unter 14 Jahren nicht über 6, und die von 14—16 Jahren nicht über 10 Stunden beschäftigt werden;
4. ob die Arbeitsstunden nicht vor $5^1/_2$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends dauern;
5. ob denselben zwischen den Arbeitsstunden Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft gewährt wird;
6. ob sie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden;
7. ob ihre Beschäftigung keine ungesunde ist;
8. ob die schulpflichtigen Kinder, welche die Fabrikschule besuchen, den Unterricht nach Maßgabe der Schulordnung und wenigstens während 3 Stunden täglich besuchen;
9. ob die durch den § 130 der Gewerbordnung vorgeschriebene Liste über die in der Fabrik beschäftigten jugendlichen Arbeiter geführt wird und in dem Arbeitslocal aufgehängt ist.

§ 7. Die Fabriks-Inspectoren werden sich auch über Lohn- und sonstige Lebensbedingungen der Fabriksarbeiter, über die Spar-, Kranken-, Hilfs- und Sterbecassen derselben, die Beschaffenheit der sogenannten Laborantenhäuser und Aehnliches unterrichten.

§ 8. Sie haben das Recht, zu jeder Zeit unangemeldet diejenigen Räume der Fabrik zu revidiren, in welchen Arbeiter Zutritt haben oder beschäftigt werden. Dasselbe Recht haben sie in den Fabrikschulen.

§ 9. Sie erstatten mindestens einmal im Jahre einen Gesammtbericht an das Bezirksamt, welcher sich in jedem Falle über die in den §§ 3—6 aufgeführten, wenn immer thunlich aber auch über die im § 7 gedachten Verhältnisse zu verbreiten hat.

Dies wird in der Regel nach beendigter Ortsvisitation (§ 2) geschehen. Uebertretungen des Gesetzes sind jeweils sofort, nachdem sie beobachtet wurden, in einer Sonderanzeige zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen.

(Ueber Instruirung der Ministerialrecurse in Cultusangelegenheiten.) Ein Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1870, Z. 12816, sagt darüber Folgendes: Da es in Streitsachen des Verwaltungsrechtes den Parteien unbenommen ist, ihre thatsächlichen Angaben und ihr Beweismateriale bis in die letzte Instanz hinauf zu erneuern, so findet sich das Ministerium häufig in der Lage, über ein Anbringen zu entscheiden oder eine Beweisausführung zu würdigen, welche in den unteren Instanzen nicht geltend gemacht worden sind und über welche daher aus den Acten nichts erhellt. Für solche Fälle bestimmte schon der Staatsministerialerlaß vom 30. September 1865, Z. 4567, daß von der Landesbehörde dem Recursberichte die zur Aufklärung des neuen Anbringens nöthigen Bemerkungen beizusetzen seien. Da jedoch dieser Weisung häufig nicht oder nicht in genügender Art entsprochen wird, so wird neuerdings in Erinnerung gebracht, daß es in jedem Falle eines an das Ministerium gerichteten Recurses oder einer Vorstellung, welche dem Ministerium vorgelegt wird, Sache der Landesbehörde ist, den Inhalt dieser Schriften durchzusehen und sohin über jede thatsächliche Angabe, über deren Richtigkeit die Acten nicht vollständigen Aufschluß geben, so wie über jedes neue rechtliche Anbringen, welches eine besondere Erörterung herausfordert, den entsprechenden Bericht oder die erforderlich erscheinende Aeußerung zu erstatten. Nur auf diese Art kann der in der letzten Zeit häufig vorgekommenen Nothwendigkeit der Zurückstellung der dem Ministerium vorgelegten Acten zum Behufe neuer Erhebungen oder specieller Aufklärungen begegnet werden.

Selbstverständlich wird aber auch bei diesen Berichten und Aeußerungen jede überflüssige Notiz und überhaupt alle Weitwendigkeit zu vermeiden sein. Insoweit endlich eine solche Berichterstattung das vorläufige Einvernehmen der ersten Instanz erfordert, wird auch dieses sofort zu pflegen und überhaupt dafür zu sorgen sein, daß dem Ministerium ein abgeschlossenes, keiner weiteren Ergänzung oder Erläuterung bedürftiges Actenmateriale vorgelegt wird.

(Fachunterricht in der Rechtswissenschaft in Ungarn.) Von der Pester juridischen Facultät ist in Angelegenheit der Reform des Fachunterrichtes in der Rechtswissenschaft ein Antrag von bedeutender Tragweite angenommen worden. Die Facultät hat nämlich vor kurzem gelegentlich der Verhandlung der Universitätsreformfrage den Antrag der Professoren Hoffmann und Lechner angenommen, wornach an der juridischen Facultät die für die richterliche oder politische Laufbahn sich vorbereitenden jungen Leute aus dem betreffenden Fache besondere Prüfung ablegen können. Bisher mußte nämlich jeder, welchem Fache immer er sich widmete, dieselben Prüfungen ablegen. Zufolge des Beschlusses der Facultät wird dies nach Durchführung der Reform anders sein. Die juridischen und politischen Fächer bleiben auch in Zukunft in einer Facultät vereinigt, in welcher der Hörer einen vierjährigen Curs beendet und die juridischen und politischen Disciplinen gleicherweise hört. Wenn er sich aber für die politische Laufbahn vorbereitet, dann ist er nur aus jenen Gegenständen Prüfung abzulegen verpflichtet, welche mit dieser Laufbahn im inneren Zusammenhange stehen. Solche sind das ungarische Verwaltungsrecht, die Finanzwissenschaft, Staatsbuchhaltung 2c., welche aber nicht vom abstract theoretischen Gesichtspunkte, sondern mit sorgsamer Berücksichtigung der vaterländischen Verhältnisse vorgetragen werden sollen und von diesem Gesichtspunkte aus Prüfungsgegenstände bilden werden.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Mai 1872, Z. 7030, betreffend die Einsendung regelmäßiger Berichte über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung und des Viehstandes während der Weltausstellung in Wien.

Um für die Zeit vor und während der Weltausstellung in Wien die rechtzeitige Uebersicht über die jeweiligen wichtigen Aenderungen in den Gesundheitsverhältnissen der Bevölkerung und des Viehstandes zu ermöglichen, werden Eure . . . . ersucht, von nun an bis auf weitere Anordnung nicht nur diese Aenderungen soweit sie das dortige Verwaltungsgebiet betreffen, im Wege der vorschriftsmäßigen Polizeirapporte ungesäumt zu meiner Kenntniß zu bringen, sondern auch über jede Epidemie und über jede Epizootie des Verwaltungsgebietes während der Dauer und am Schlusse derselben in derselben Weise, in welcher dies bisher rücksichtlich der Cholera und der Rinderpest angeordnet war, regelmäßige Berichte zu erstatten. Diese Berichte sind seinerzeit an den betreffenden Stellen des Landessanitätsberichtes im Sinne der diesfälligen Instruction nicht mehr zu wiederholen, sondern bloß zu berufen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Juni 1872, Z. 7326 betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung der Drucksorten für Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten.

Da im Allgemeinen, insoweit das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, der Grundsatz besteht, daß die Gemeinden die mit ihrer Geschäftsführung, sowohl im selbstständigen als übertragenen Wirkungskreise, verbundenen Auslagen zu bestreiten haben; so findet das Ministerium des Innern aus Anlaß eines speciellen Falles im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung auszusprechen, daß die Gemeinden auch zur Tragung der Kosten jener Drucksorten verpflichtet sind, welche sich in Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung dto. 14. August 1871, Z. 8459 Behufs der den Gemeinden obliegenden Mitwirkung bei der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten als nothwendig ergeben.

Erlaß der steiermärkischen Finanzlandesdirection vom 7. Mai 1872, Z. 2177, betreffend die Frage, ob Privatparteien in die bei den Steuerämtern verwahrten Catastraloperate Einsicht nehmen dürfen.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, ob Privatparteien, insbesondere Advocaten und Notaren in Rechtsgeschäften die Einsichtnahme in die bei den k. k. Steuerämtern verwahrten Catastraloperate zu gestatten sei, wird Folgendes bedeutet:

Nachdem die Catastraloperate nur zum Gebrauche für die Catastraloperationen im engeren Sinne und für die administrativen Zwecke der directen Besteuerung bestimmt sind, so kann die Einsichtnahme in dieselben von Seite der Privaten und ihrer Vertreter in Rechtsgeschäften um so weniger zugestanden werden, als damit für den Dienst abträgliche Störungen der Steuerbeamten in der Vollziehung ihrer Berufsgeschäfte verbunden, auch die Gefahr einer Beschädigung der werthvollen Catastraloperate nicht ausgeschlossen wäre, übrigens auch laut der mit der hierortigen Verordnung vom 31. März 1863, Z. 4013, hinausgegebenen Kundmachung des k. k. Finanzministeriums der Verkauf von Copien der für den stabilen Cataster ausgefertigten Mappen, so wie der Parcellenprotokolle und sonstigen Catastralacten in der Art freigegeben, daß dieselben über einfache mündliche oder schriftliche (im letzteren Falle ungestempelte) Bestellung beim k. k. Mappenarchive in Graz oder bei den Steuerämtern gegen die festgesetzten Tarifspreise an Jedermann verabfolgt werden und es somit gar keiner Schwierigkeit unterliegt, sich in den Besitz der benöthigten auf Verlangen auch rectificirten, adjustirten und nummerirten Mappencopien und Protokollsabschriften zu setzen.

Hinsichtlich der Benützung der Catastraloperate für k. k. Behörden im Amtslocale des Steueramtes wird sich auf den hierortigen Erlaß vom 28. Februar 1853, Z. 3402, bezogen. (Letzterer auf die Finanz-Ministerialverordnung vom 11. Februar 1853, Z. 4589/1564 sich beziehende Erlaß besagt Folgendes: „Die Catastraloperate haben vorzugsweise die Bestimmung, zum Gebrauche für die Catastraloperationen im engeren Sinne und für die administrativen Zwecke der Steuervorschreibung, Berichtigung der Vorschreibungs-Hauptbücher und zur Ertheilung vielseitiger Aufklärungen und Erläuterungen für die Steuercontribuenten. Dieselben werden daher in ihrer eigentlichen Bestimmung so häufig und unablässig in Anspruch genommen, daß sie weder von den Steuerämtern, noch von den Bezirkshauptmannschaften entbehrt werden können. Die Benützung der Catastraloperate für andere k. k. Behörden ist daher nur im Amtslocale, und zwar unter solchen Vorsichten zulässig, daß jene vor Beschädigungen und Verlusten vollkommen sichergestellt sind. Sollten die k. k. Behörden den Gebrauch der Parcellenprotokolle wünschen, so können ihnen collationirte Abschriften vom Catastral-Mappenarchiv gegen Entrichtung der bestehenden Accordpreise erfolgt werden. Benöthigen aber die k. k. Bau- und andere technischen Behörden die Catastralmappen unmittelbar zu ihren Amtshandlungen selbst, um Projecte in dieselben aufzunehmen oder schon genehmigte einzuzeichnen, so ist es ihnen ohnehin unbenommen, sich im Wege der vorgesetzten Behörden gegen Entrichtung der geringen Papier- und Druckkosten um Erfolgung lithographirter Mappenabdrücke an die k. k. Finanzlandesdirection zu wenden".) Vergleiche auch Hofkanzleidecret vom 26. Mai 1842, Z. 15.997 und Finanz-Ministerialerlaß vom 1. October 1849, Z. 22.616.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Vicepräsidenten der Statthalterei in Prag Wenzl Rieger Ritter v. Riegershofen den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne Ignaz Grüner in Leitmeritz den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne erster Classe Karl Mayr in Leibnitz aus Anlaß seiner Bestimmung zum Referenten der steiermärkischen Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben den derzeitigen Viceconsul in Kopenhagen Lauritz Gottlieb Delong Salomonsen über seine Bitte seiner Function enthoben und an seine Stelle den Kaufmann Peter Andreas Halkier zum unbesoldeten Viceconsul bei dem Generalconsulate daselbst, ferner den Banquier Salomon Sée Rodrigues zum unbesoldeten Viceconsul in Bayonne, so wie den bisherigen Geranten der Consularagentie in Brussa Robert Falkeisen zum unbesoldeten Viceconsul daselbst — und zwar die beiden Letzteren mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigeu Consulargebühren — ernannt.

Seine Majestät haben den Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Batavia Ambrosius Johannes Wilbrandus van Delden zum unbesoldeten Generalconsul und Leiter des k. u. k. Consulats dortselbst mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren ernannt.

Seine Majestät haben dem Adjuncten im Secretariate Ihrer Majestät der Kaiserin Alexius Kekula den Titel und Charakter eines k. k. Hofconcipienten verliehen.

Seine Majestät haben dem Titularbaurathe Karl Ritter v. Schwarz den Freiherrnstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzsecretär der n. ö. Finanzlandesdirection Theobald Demuth v. Hantersburg und dem Finanzbezirkscommissär erster Classe bei dem Wiener Central-Tax- und Gebührenbemessungsamte Anton Drdacky den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher zu Jeleń in Galizien Johann Jura für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung mehrerer Menschen vom Tode des Ertrinkens und aus anderen Gefahren, so wie in Anerkennung seines sonstigen verdienstlichen Wirkens das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Fabriksdirector Johann Prettner in Klagenfurt in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Theilnahme an der Durchführung des österreichischen meteorologischen Beobachtungssystems das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor am k. k. Real- und Obergymnasium in Feldkirch Joseph Gantner zum Bezirksschulinspector für den Bezirk Feldkirch ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der Görzer k. k. Lehrerbildungsanstalt Johann Trojanschek zum Bezirksschulinspector für den Stadtbezirk Görz ernannt.

Der Finanzminister hat den mit dem Titel eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär der steiermärkischen Finanzlandesdirection Anton Fischer zum Finanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der n. ö. Finanzlandesdirection Johann Gamper zum Finanzrathe bei dem Central-Tax- und Gebührenbemessungsamte in Wien ernannt.

Erledigungen.

Oberfinanzrathsstelle im Gremium der k. k. mähr. Finanzlandesdirection, Gehalt 2100 fl., dann eventuell eine in Mähren in Erledigung kommende Finanzrathsstelle mit dem Gehalte von 2000 fl. oder 1800 fl. u. endlich eine Finanzsecretärsstelle mit dem Gehalte von 1600 fl. oder 1400 fl., bis 1. August 1872. (Amtsbl. Nr. 160.)

Bergverwaltersstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Přibram Gehalt 1600 fl. und Naturalwohnung sammt Garten, bis 31. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 155.)

Hilfsämterdirectorsstelle bei der n. ö. Statthalterei, Gehalt 1500 fl. und Quartiergeld, bis 18. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 155.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in N. Oe., Gehalt 800 fl., bis 24. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 155.)

Controlorstelle bei der Filiale des Hauptpunzirungsamtes in Wien, Gehalt 1000 fl. und Quartiergeld 200 fl., bis 1. August 1872. (Amtsbl. Nr. 160.)

Forstpraktikantenstelle bei der Statthalterei in Zara mit dem Adjutum von 400 fl., bis 18. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 155.)

Drei Prakticantenstellen bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien mit einem Taggelde von 1 fl. 50 kr. bis 8. August 1872. (Amtsbl. Nr. 159.)

Kanzleiofficialsstelle im Concretalstatus der Wiener Finanz-Landesdirection, Gehalt 600 fl. und für den Fall der Verwendung in Wien Quartiergeld jährlich 150 fl., bis 4. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 144.)

Assistentenstelle an der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest, Gehalt 400 fl. österr. Währ., bis 22. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 145.)

Assistentenstelle für den Zolldienst in Ober-Oesterreich. Gehalt 500 fl., bis 6. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 145)

Bauadjunctenstelle zweiter Classe im Bereiche des Staatsbaudienstes in Schlesien, Gehalt 700 fl. und eine Baupraktikantenstelle mit 400 fl. Adjutum, bis 31. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 147.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.